

BADEORDNUNG NATURPOOL HOTEL GÄNSLEIT

Bitte verhalten Sie sich in und um unseren Naturpool so, wie Sie es von anderen Badegästen auch erwarten. Damit Ihre Erwartungen auch mit unseren übereinstimmen, machen wir Sie mit unserer Badeordnung bekannt.

BITTE ACHTEN SIE AUF FOLGENDES:

ÖFFNUNGSZEITEN: 08:00-20:00 Uhr

- In einem Naturpool wird das Badewasser nicht gechlort noch auf andere Weise chemisch desinfiziert, sondern biologisch auf der Basis eines Kies,-Pflanzenfilters gereinigt.
Betreten Sie deshalb die Badeanlage nie, ohne sich vorher abzduschen.
- Das Betreten der Badeanlage ist nur innerhalb der Betriebszeiten erlaubt.
- Das Tragen von Straßenschuhen im Badebereich & Wasser ist untersagt.
- Das Hineinspringen in den Naturpool ist nicht erlaubt.
- Bitte verzichten Sie auf die Konsumation von mitgebrachten Lebensmitteln.
- Vermeiden Sie jegliche Verunreinigung des Wassers, dazu zählt auch der Gang auf das WC.
- Das Betreten des Regenerationsbereiches (Pflanzbereiches) ist generell untersagt.
- Rauchen, Essen, Trinken und Kaugummi kauen in und um den Wasserbereich ist nicht gestattet.
- Schwimmen und Baden geschieht auf eigene Verantwortung/eigene Gefahr.
Für die Kinder sind die Eltern oder ihre gesetzlichen Vertreter verantwortlich!
- Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zugang zum Naturpool nur in Begleitung von Erwachsenen erlaubt.
- Jedes Verhalten, das den geordneten Badebetrieb stört, den öffentlichen Anstand verletzt oder Ärger erregt ist zu vermeiden.
- Alkoholisierte Personen und Personen mit ansteckenden Krankheiten dürfen die Anlage nicht betreten.
- Das Betreten der Anlage von Nichtschwimmern ist nicht gestattet.
- Den Anordnungen der Badeaufsicht ist unbedingt Folge zu leisten.
- Personen, die gegen die Badeordnung verstoßen, können vom Naturpool/Liegebereich verwiesen werden
- Wir haften nicht für Diebstahl, Verlust oder Beschädigung Ihres Eigentums.
- Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige Erste Hilfe zu leisten.

HAFTUNG:

Die Verursacher haben Beschädigungen oder Verunreinigungen unverzüglich dem Personal zu melden.
Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Anlagen verpflichtet zur Leistung von Schadenersatz des Benützers nach den Bestimmungen des ABGB.
Bei Minderjährigen haften die Eltern oder deren gesetzlicher Vertreter.